

**Curriculum
für das
Wissenschaftliche Doktoratsstudium
an der Universität Mozarteum Salzburg**

Studienkennzahl

094 XXX Wissenschaftliches Doktoratsstudium

beschlossen in der Sitzung der zuständigen Curricularkommission am 29. April 2015

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	XXX
§ 2 Qualifikationsprofil	XXX
§ 3 Prüfungsfächer	XXX
§ 4 Zulassung	XXX
§ 5 Studiendauer und Studienleistungen	XXX
§ 6 Modulbeschreibungen	XXX
§ 7 Tabellarische Übersicht	XXX
§ 8 Prüfungsordnung	XXX
§ 9 Verleihung des akademischen Grades	XXX
§ 10 Inkrafttreten.....	XXX
§ 11 Übergangsbestimmungen.....	XXX
Verzeichnis der Abkürzungen	XXX

§ 1 Allgemeines

- (1) Das *Wissenschaftliche Doktoratsstudium* an der Universität Mozarteum Salzburg umfasst 6 Semester. Es dient der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf der Grundlage facheinschlägiger Diplom- und Masterstudien. Den Abschluss des Studiums bilden die Annahme einer Dissertation und die Absolvierung einer kommissionellen **mündlichen** Gesamtprüfung.
- (2) Das *Wissenschaftliche Doktoratsstudium* an der Universität Mozarteum Salzburg ist in fünf Module gegliedert:
 - Modul 1 = Rigorosum A, Lehrveranstaltungs-bündel;
 - Modul 2 = Rigorosum B, Fachprüfung zur Zulassung des Dissertationsprojektes;
 - Modul 3 = Präsentation beim Forum für Doktoranden und Doktorandinnen;
 - Modul 4 = Rigorosum C, Dissertation;
 - Modul 5 = Rigorosum D, abschließende kommissionelle mündliche Gesamtprüfung im *Wissenschaftlichen Doktoratsstudium*.
- (3) Absolventen und Absolventinnen dieses Studiums wird durch Bescheid der akademische Grad *Doctor of Philosophy (PhD)* verliehen.

§ 2 Qualifikationsprofil

- (1) Das ordentliche Studium zur Erwerbung des Doktorates der Philosophie dient gemäß § 51 (2) 12 UG 2002 der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Wissenschaften sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf der Grundlage von Diplom- und Masterstudien. Auf diese Weise werden die in § 3 UG 2002 genannten Bildungsziele und Bildungsaufgaben der Universitäten in besonderer Weise gefördert.
- (2) Das *Wissenschaftliche Doktoratsstudium* an der Universität Mozarteum ist in den Fächern **Kunst-/ Werkpädagogik, Musikpädagogik oder Musikwissenschaft** eingerichtet.
- (3) Inhalt, Aufbau und Umfang des Studiums orientieren sich an dem im Rahmen des *Bologna Prozess* beschlossenen *Bergen-Communiqué* (2005) sowie an den *Empfehlungen der Österreichischen Universitätenkonferenz zum Doktoratsstudium* (**Verweis kommt von Dr. Kostal**). Studierende im *Wissenschaftlichen Doktoratsstudium* der Universität Mozarteum

Salzburg werden demnach als Nachwuchswissenschaftler und Nachwuchswissenschaftlerinnen gesehen, die Wissen durch originäre Forschung fördern und so verantwortungsvoll im Dienste der Gesellschaft handeln.

(4) Durch die im Studium zu absolvierenden Module, insbesondere die Arbeiten an bzw. das Vorlegen einer wissenschaftlichen Dissertation erwirbt der Autor / die Autorin die Qualifikation zu weiterer selbständiger Forschungstätigkeit und ihrer Anwendung in allen darauf aufbauenden Berufsfeldern, oder aber eine wertvolle zusätzliche Qualifikation im Zusammenhang mit einer künstlerischen Laufbahn.

§ 3 Prüfungsfächer

- (1) Eine Dissertation kann in einem der drei Fächer **Kunst-/ Werkpädagogik, Musikpädagogik oder Musikwissenschaft** eingereicht werden, sofern zum Zeitpunkt der Einreichung
- a) ein Mitglied der Universität Mozarteum Salzburg, das über eine fachlich entsprechende *venia docendi* verfügt, gemäß § 26 (1) StB Moz 2012 („Studienrechtliche Bestimmungen“ der Universität Mozarteum Salzburg, Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg, 38. Stück vom 4. 7. 2012) vom Studiendirektor / von der Studiendirektorin als Betreuer/Betreuerin zugelassen ist,
 - b) die dafür notwendigen Studienleistungen erbracht worden sind (vgl. § 5 [2]).

Das gewünschte Dissertationsfach (**Kunst-/Werkpädagogik, Musikpädagogik oder Musikwissenschaft**) ist im Antrag zur Zulassung zum **Wissenschaftlichen Doktoratsstudium anzuführen**. Ein schriftlich ausreichend begründeter Antrag auf Änderung des Dissertationsfaches kann spätestens bis zur Absolvierung des Rigorosums B (= **Modul 2**) beim Studiendirektor / der Studiendirektorin eingebracht werden.

Auf begründeten Wunsch des der Universität Mozarteum Salzburg zugehörigen Betreuers / der der Universität Mozarteum Salzburg zugehörigen Betreuerin kann vom Studiendirektor / der Studiendirektorin ein **Zweitbetreuer** / eine **Zweitbetreuerin** zugelassen werden, wenn dies dem Studienerfolg förderlich ist. Der Zweitbetreuer / die Zweitbetreuerin hat wie der Betreuer / die Betreuerin über eine dem Thema der Dissertation entsprechende *venia docendi* zu verfügen. In diesem Fall ist von einem Betreuer-Team zu sprechen.

- (2) Gemäß § 26 (3) StB Moz 2012 ist der / die Studierende berechtigt, das Thema seiner / ihrer Dissertation vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuer / Betreuerinnen auszuwählen.
- (3) Zu Modul 5 = Rigorosum D (vgl. § 8 [5]) sind Kenntnisse zweier Teilgebiete des aus § 3 (1) gewählten Dissertationsfaches nachzuweisen.

§ 4 Zulassung

(1) Zulassung zum Studium

Es gelten die Zulassungskriterien gemäß § 64 (4) UG 2002, wonach zur Aufnahme des Wissenschaftlichen Doktoratsstudiums an der Universität Mozarteum Salzburg der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Master- bzw. Diplomstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Masterstudienganges oder Fachhochschul-Diplomstudienganges gemäß § 5 Abs. 3 Fachhochschul-Studiengesetz, oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung vorzuweisen ist. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums abzulegen sind.

Als qualitative Zulassungsbedingung gilt der Nachweis absolvierter Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 10 SSt zu einem der Fächer Kunst-/Werkpädagogik, Musikpädagogik oder Musikwissenschaft (z.B. LV aus Musikgeschichte, Musikanalyse), davon mindestens 6 SWS mit Seminarcharakter. Davon können 4 SWS bis zur Zulassung zu Modul 2 = Rigorosum B gestundet werden.

Bei Studienbewerbern/Studienbewerberinnen mit Staatsbürgerschaft aus dem nicht-deutschsprachigem Raum ist zudem ein Nachweis der Beherrschung der deutschen Sprache im Sprachniveau C1 (gemäß A Common European Framework of Reference for Languages CEFR 2001 / dt. Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen GER 2001 des Council of Europe) erforderlich. Die geforderten Sprachkenntnisse in Deutsch sind vor der Zulassung zum Studium durch eine kommissionelle Prüfung nachzuweisen. Werden der zuständigen Kommission ein entsprechendes Zertifikat des Goethe-Instituts oder des „Österreichisches

Sprachdiplom Deutsch' vorgelegt, das im Lauf der beiden zurückliegenden Kalenderjahre erworben wurde, ist zur Prüfung der Kenntnisse der deutschen Sprache nicht mehr anzutreten. Mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium sind sämtliche andernorts im Rahmen eines Doktoratsstudiums erworbenen Zeugnisse (einschließlich negativ beurteilter) vorzulegen.

(2) Zulassung des Dissertationsprojektes

Es gelten folgende Zulassungskriterien:

- a) Die erfolgreiche Absolvierung der Pflichtfächer (1.) SE Grundlagen zur Erstellung eines Dissertationskonzeptes, und (2.) VU Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten,
- b) **die** erfolgreiche Absolvierung des Rigorosums B (Fachprüfung) gemäß § 8 (2).

(3) Zulassung zu **Modul 5 = Rigorosum D** gemäß § 8 (5)

Es gilt folgendes Zulassungskriterium: Erfüllung der Anmeldevoraussetzungen gemäß § 5 (2) 1 und § 5 (2) 2 [1–4].

Die Zulassung zum Rigorosum D wird der Kandidatin / dem Kandidaten und der zuständigen Prüfungskommission offiziell bekannt gegeben.

§ 5 Studiendauer und Studienleistungen

(1) Das Doktoratsstudium umfasst 6 Semester.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Doktoratsstudiums setzt folgende Studienleistungen voraus:

1. Erfolgreiche Absolvierung von **Modul 1 = Rigorosum A**, d.h. aller vorgesehenen

Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt **23 SWS**;

davon bis spätestens zur Anmeldung zu **Modul 2 = Rigorosum B** die vorauszusetzenden LVen:

- SE Grundlagen zur Erstellung eines Dissertationskonzeptes (2 SWS)
- VU Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (facheinschlägiges Zeugnis aus dem Grundstudium wird angerechnet) (2 SWS)

davon bis spätestens zur Anmeldung zu Modul 5 = Rigorosum D

die speziellen Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtfächer):

- 2 Seminare aus dem Fach der Dissertation bzw. in thematischem Zusammenhang zur Dissertation (2+2 SWS)
- 1 Vorlesung, Vorlesung mit Übung oder Übung aus dem Fach der Dissertation bzw. in thematischem Zusammenhang zur Dissertation (2 SWS)

sowie die studienbegleitenden Lehrveranstaltungen (Pflichtfächer):

- **Konversatorium Präsentationsstrategien in der Scientific Community (1 SWS)**
- **2 Konversatorien Methodendiskurs im Dissertationsfach (1 + 1 SWS)**
- **Tutorium im Wissenschaftlichen Doktoratsstudium (2 SWS)**
- 4 Dissertantenseminare oder 2 Dissertantenseminare und 2 Privatissima beim Betreuer / bei der Betreuerin bzw. bei einem Mitglied des Betreuerenteams bzw. einem von diesem/dieser gebilligten Dissertantenseminar anderer (2+2+2+2 SWS)

2. Erfolgreiche Absolvierung des Rigorosums B gemäß § 8 (2) zum Nachweis der für die Erstellung der Dissertationsschrift nötigen fachlichen Kompetenzen.

→ Zu Modul 2 = Rigorosum B siehe weiter S. xxx.

3. Erfolgreiche Absolvierung des Forums für Doktorandinnen und Doktoranden gemäß § 8 (3).

→ Zu Modul 3 = Forum für Doktoranden und Doktorandinnen siehe weiter S. xxx.

4. Erfolgreiche Absolvierung des Rigorosums C (Dissertation) gemäß § 8 (4).

→ Zu Modul 4 = Rigorosum C siehe weiter S. xxx.

5. Erfolgreiche Absolvierung des Rigorosums D gemäß § 8 (5).

→ Zu Modul 5 = Rigorosum D siehe weiter S xxx.

(3) Zur Festlegung aller Wahlpflichtfächer aus dem Fach der Dissertation bzw. in thematischem Zusammenhang zur Dissertation ist auf dem Formblatt „Vereinbarung: Nachweis von Vorkenntnissen im Rigorosum B und spezielle Lehrveranstaltungen“ eine Liste zu erstellen, die von dem gewünschten Betreuer / der gewünschten Betreuerin bzw. dem Betreuerenteam schriftlich bestätigt ist. Änderungen in der Liste der zu absolvierenden Lehrveranstaltungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Betreuers / der Betreuerin bzw. des Betreuerenteams der Dissertation.

(4) Positiv beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen, die Studierende des Doktoratsstudiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt haben, hat der Studiendirektor / die Studiendirektorin auf Antrag der/des Studierenden anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Lehrveranstaltungsprüfungen gleichwertig sind.

(5) Studierende im Wissenschaftlichen Doktoratsstudium wird ausdrücklich dazu geraten, einen studienrelevanten Auslandsaufenthalt einzuschalten.

(6) Feststellung der Gesamtnote

1. Gemäß § 73 (3) UG 2002 (vgl. § 8 [5] 4a).
2. Der Promovend / die Promovendin hat das Recht, die Gutachten im Studien- und Prüfungsmanagement auch nach dem Rigorosum D einzusehen.

§ 6 Modulbeschreibungen

Modul 1 = Rigorosum A, Lehrveranstaltungs-bündel (Pflicht- bzw. gebundenes Wahlmodul)

- Im Absolvieren diverser grundlegend-konzeptueller und fachspezifisch orientierter Lehrveranstaltungen erwirbt der Kandidat / die Kandidatin die Fähigkeiten, eine umfassende wissenschaftliche Studie selbständig durchzuführen und deren Ergebnisse in einer Dissertation zu verbalisieren.
- Die erfolgreiche Absolvierung der Pflichtfächer (1.) „Grundlagen eines Dissertationskonzeptes“ und (2.) „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ aus Modul 1 rechnet zusammen mit der erfolgreichen Absolvierung von Modul 2 = Rigorosum B (Fachprüfung) zu den Voraussetzungen für die Zulassung des Dissertationsthemas sowie die Bestellung des Betreuers / der Betreuerin bzw. des Betreuerteams.
- Für die Lehrveranstaltung „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ wird ein facheinschlägiges Zeugnis aus dem Grundstudium (nach den Curricula Bildnerische Erziehung, Instrumentalmusikerziehung, Musikerziehung, Musik- und Bewegungserziehung, Textiles Gestalten und Werkerziehung, sofern es sich um eine zweistündige Lehrveranstaltung handelt) angerechnet.
- Das Tutorium im Wissenschaftlichen Doktoratsstudium ist verpflichtend für alle Studierenden, die ihr Grundstudium nicht mit einer wissenschaftlichen Master- oder Diplomarbeit abgeschlossen haben. Studierende, die eine wissenschaftliche Master- oder Diplomarbeit an der Universität Mozarteum Salzburg vorgelegt haben bzw. auf eine gleichwertige Studienleistung an einer anderen Hochschule verweisen können, sind vom Tutorium dispensiert, können es jedoch auf freiwilliger Basis besuchen.
- Die Lehrveranstaltungen „Methodendiskurs im Dissertationsfach“ und „Präsentationsstrategien in der Scientific Community“ (beides Konversatorien) sorgen für

Sicherheit im fachspezifisch adäquaten Vorgehen bei vorbereitenden Studien zur bzw. in der Abfassung der Dissertation sowie für Hintergrundwissen zur Antragstellung um einschlägige Stipendien, zur Anwerbung von Drittmitteln und über die Öffentlichkeitswirkung wissenschaftlicher Forschung.

- Die Wahlpflichtfächer (zwei Seminare, eine Vorlesung oder Vorlesung mit Übung oder Übung) können wahlweise in den Semestern I oder II vorgezogen oder erst im Semester III–V absolviert werden.
- Aus dem Modul A sind die Dissertanten- und Dissertantinnenseminare bzw. Privatissima der betreuungsberechtigten Lehrenden in jedem Semester, die Lehrveranstaltungen „Grundlagen eines Dissertationskonzeptes“ und „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ in jedem Studienjahr, die übrigen Lehrveranstaltungen jeweils mindestens einmal innerhalb von zwei Studienjahren anzubieten.
- Das Modul erstreckt sich über sechs Semester.
- Studienleistungen aus einem Auslandsaufenthalt können für das 3. bis 5. Semester anerkannt werden, sofern das in diesem Curriculum vorgesehene Stundenausmaß an Lehrveranstaltungen durch Zeugnisse über studieneinschlägige Lehrveranstaltungen nachgewiesen wird.

Modul 2 = Rigorosum B, Fachprüfung zur Zulassung des Dissertationsprojektes
(Pflichtmodul)

- Der Kandidat / die Kandidatin präsentiert und verteidigt sein/ihr Dissertationskonzept auf fachlichem Hintergrund hinsichtlich Themenwahl, Fragestellung(en) und methodischer Strukturierung im Rahmen einer kommissionellen mündlichen Fachprüfung. Er/sie erhält seitens der Prüfungskommission Rückmeldung auf sein/ihr Dissertationskonzept, dessen Präsentation und Grundlegung im Rigorosum B sowie zielführende Hinweise zur Fortsetzung der Arbeiten an der Dissertation.
- Für das Rigorosum B sind in jedem Studienjahr drei Termine auszuschreiben, in der Regel knapp nach Ende des Sommersemesters, knapp vor Beginn des Wintersemesters und knapp vor Beginn des Sommersemesters.
- Es handelt sich um ein punktuelles Modul in Form einer kommissionellen mündlichen Prüfung.

Modul 3 = Präsentation im Rahmen eines Forums für Doktoranden und Doktorandinnen
(Pflichtmodul)

- Das Forum für Doktoranden und Doktorandinnen dient der Präsentation eines abgeschlossenen Kapitels der Dissertation (mindestens 12.000 Wörter) in einem größeren Rahmen. Der Text der Präsentation ist mindestens sechs Wochen vor dem ausgeschriebenen Termin des Forums für Doktoranden und Doktorandinnen im Studien- und Prüfungsmanagement einzureichen. Die Präsentation wird von sämtlichen im Forum anwesenden an der Universität Mozarteum Salzburg zur Betreuung von Dissertationen im betreffenden Fach berechtigten Lehrenden sowie – nach Möglichkeit – weiteren betreuungsberechtigten Kollegen und Kolleginnen im Fach abgenommen, kommentiert und mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Der Doktorand / die Doktorandin stellt im Forum für Doktoranden und Doktorandinnen seine/ihre Forschungsleistung anhand eines exemplarischen Kapitels der Dissertation vor und argumentiert seine/ihre Thesen in einem Diskurs mit der Fachkollegenschaft/Fachkolleginnenschaft.
- Die erfolgreiche Präsentation im Rahmen eines Forums für Doktoranden und Doktorandinnen ist zusammen mit dem Einreichen der Dissertation (Modul 4 = Rigorosum C) Voraussetzung für die Anmeldung zur kommissionellen mündlichen Gesamtprüfung (Modul 5 = Rigorosum D).
- Das Forum für Doktoranden und Doktorandinnen ist jedes Studienjahr anzubieten.
- Es handelt sich um ein punktuelles Modul in Form einer öffentlichen Präsentation.
- Die Präsentation im Forum für Doktoranden und Doktorandinnen kann durch einen Vortrag bei einer internationalen fachspezifischen Tagung ersetzt werden. Vorzulegen sind in diesem Fall der Text des Vortrags sowie eine Bestätigung des Veranstalters. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit mit einer Präsentation im Forum für Doktoranden und Doktorandinnen obliegt dem Studiendirektor / der Studiendirektorin nach Vorschlag des/der Vorsitzenden der Curricularkommission für das Wissenschaftliche Doktoratsstudium.

Modul 4 = Rigorosum C, Dissertation (Pflichtmodul)

- Mit einer schriftlichen, in methodischer Solidität erstellten Arbeit zu einem im Rahmen des Dissertationsfachs vereinbarten Thema erbringt der Kandidat / die Kandidatin den

Nachweis seiner/ihrer Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen im Rahmen einer umfassenden Studie.

- Die Einreichung erfolgt individuell seitens des/der Studierenden, sobald sämtliche Voraussetzungen dazu erfüllt sind.
- Das Modul erstreckt sich über sechs Semester.

Modul 5 = Rigorosum D (Pflichtmodul)

- In einer abschließenden kommissionellen mündlichen Gesamtprüfung weist der Kandidat / die Kandidatin im Rahmen einer Verteidigung der Thesen und Inhalte der Dissertation sowie im Nachweis der umfassenden Kenntnis zweier voneinander unabhängiger Teilgebiete des Dissertationsfachs den zur Vergabe des PhD notwendigen Reifegrad nach.
- Die Ansetzung erfolgt individuell auf Antrag des/der Studierenden, sobald sämtliche Voraussetzungen dazu erfüllt sind.
- Es handelt sich um ein punktuelles Modul in Form einer kommissionellen mündlichen Prüfung.

§ 7 Tabellarische Übersicht

<i>Wissenschaftliches Doktoratsstudium</i>									
Gesamtstudiendauer: 6 Semester									
	Lehrveranstaltung			Semester mit Stundenrahmen					
Modul 1 = Rigorosum A (Lehrveranstaltungen)	SSt	Art		I	II	III	IV	V	VI
1. Pflichtfächer									
Grundlagen zur Erstellung eines Dissertationskonzeptes	1+1	SE		1	1				
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	2	VU		2					
Tutorium im Wissenschaftlichen Doktoratsstudium	2	TT				2			
Methodendiskurs im Dissertationsfach	2	KV					1	1	
Präsentationsstrategien in der Scientific Community	1	KV							1
Dissertanten- und Dissertantinnenseminar bzw. Privatissimum	8	SE				2	2	2	2
<i>Zwischensumme Pflichtfächer</i>	<i>17</i>			<i>3</i>	<i>1</i>	<i>4</i>	<i>3</i>	<i>3</i>	<i>3</i>
2. Wahlpflichtfächer									
Seminar aus dem Fach der Dissertation bzw. in thematischem Zusammenhang zur Dissertation	4	SE				2		2	
Vorlesung, Vorlesung mit Übung oder Übung aus dem Fach der Dissertation bzw. in thematischem Zusammenhang zur Dissertation	2	VO / VU / U					2		
<i>Zwischensumme Wahlpflichtfächer</i>	<i>6</i>					<i>2</i>	<i>2</i>	<i>2</i>	
Modul 2 = Rigorosum B (Fachprüfung)									
Modul 3 = Forum für Doktoranden und Doktorandinnen									
Modul 4 = Rigorosum C (Dissertation)									
Modul 5 = Rigorosum D									

(Gesamtprüfung)	
-----------------	--

§ 8 Prüfungsordnung

(1) Modul 1 = Rigorosum A (Lehrveranstaltungen) gemäß § 5 (2) 1

Die im Rahmen des Rigorosums A zu absolvierenden Lehrveranstaltungen umfassen folgende Lehrveranstaltungstypen:

1. Vorlesung (VO)

a) Inhalt

Eine Vorlesung dient der Einführung bzw. Vertiefung in ein Fach oder in Teilbereiche eines Faches und dessen Methoden, wobei auch unterschiedliche Ansätze zur Darstellung gebracht werden. Besondere Bedeutung kommt neueren Erkenntnissen zu.

b) Didaktik

Eine Vorlesung ist eine Vortragsreihe unter Zuhilfenahme von zeitgemäßen Anschauungsmitteln (Medien). Eingestreute Fragen und Diskussion sind prinzipiell wünschenswert und nach Maßgabe zeitlicher Möglichkeiten einzufordern. Nach Maßgabe des LV-Leiters / der LV-Leiterin können Unterrichtsinhalte über konventionelle Vortragsformen hinaus auch mittels eLearning vermittelt werden.

c) Anwesenheitspflicht

Nicht prüfungsimmanent. Bei Vorlesungen besteht keine Anwesenheitspflicht.

d) Prüfung / Zeugnis

Lehrveranstaltungsprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch die betreffende Lehrveranstaltung vermittelt wurden. Derartige Prüfungen sind vom Leiter / von der Leiterin der Lehrveranstaltung abzuhalten. Bei Bedarf hat der Studiendirektor / die Studiendirektorin einen anderen Prüfer / eine andere Prüferin mit einschlägiger fachlicher Eignung heranzuziehen.

Die Prüfung über eine Lehrveranstaltung eines Semesters, für welches der / die Studierende beurlaubt oder nicht zugelassen war, ist unzulässig.

Für Lehrveranstaltungsprüfungen müssen zumindest ein Termin im Semester der Abhaltung der Lehrveranstaltung sowie insgesamt zwei weitere Termine spätestens bis zum Ende des nachfolgenden Semesters angeboten werden. Bei Bedarf dürfen Prüfungen auch am Anfang oder am Ende der lehrveranstaltungsfreien Zeiten abgehalten werden.

Prüfungen bei Vorlesungen können in schriftlicher, mündlicher oder kombinierter Form abgehalten werden, wobei die Kriterien der Benotung jeweils bekannt zu machen sind.

Gemäß § 73 (1) und (2) UG 2002 sind Prüfungen mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), das Nichtbestehen mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen.

Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Prüfungen, die aus mehreren Teilen bestehen, sind nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde. Gemäß § 75 (4) UG 2002 sind die Zeugnisse unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung auszustellen. Gemäß § 79 (3) UG 2002 sind die Beurteilungsunterlagen mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten.

2. Übung (U)

a) Inhalt

Eine Übung dient der Einführung bzw. Vertiefung in ein Fach oder Teilbereiche eines Faches und dessen Methoden, wobei auch unterschiedliche Ansichten zur Darstellung gebracht werden.

Dabei sollen Schwerpunkte unter Einbeziehung neuester Kenntnisse des Faches zur gewählten Thematik gebildet werden.

b) Didaktik

Eine Übung vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten anhand überschaubarer, unter Anleitung des LV-Leiters / der LV-Leiterin zu lösender Aufgaben samt deren Präsentation. Die Leistungen erfahren neben der Benotung differenzierte Bewertungen und Optimierungsvorschläge seitens des LV-Leiters / der LV-Leiterin.

c) Anwesenheitspflicht

Prüfungsimmanent. Bei Übungen besteht Anwesenheitspflicht (mindestens 80% der LV-Zeit).

d) Prüfung / Zeugnis

Wie bei Vorlesungen, wobei der prüfungsimmanente Charakter der Übung in Form von Teilprüfungen zutage tritt.

3. Vorlesung mit Übung (VU)

a) Inhalt

Eine Vorlesung mit Übung dient der Einführung bzw. Vertiefung in ein Fach oder Teilbereiche eines Faches und dessen Methoden, wobei auch unterschiedliche Ansichten zur Darstellung gebracht werden. Dabei sollen Schwerpunkte unter Einbeziehung neuester Kenntnisse des Faches zur gewählten Thematik gebildet werden.

b) Didaktik

Eine Vorlesung mit Übung verbindet die didaktischen Zielsetzungen von Vorlesung und Übung insofern, als die Vortragsform (unter Zuhilfenahme von zeitgemäßen Anschauungsmitteln oder Medien, nach Maßgabe inkl. eLearning) gewahrt bleibt, jedoch die Teilnehmer/Teilnehmerinnen kleinere Übungsaufgaben (z.B. zur künstlerischen, pädagogischen oder wissenschaftlichen Praxis) oder Referate übernehmen.

c) Anwesenheitspflicht

Prüfungsimmanent. Bei Vorlesungen mit Übung besteht Anwesenheitspflicht (mindestens 80% der LV-Zeit).

d) Prüfung / Zeugnis

Wie bei Vorlesungen, wobei der prüfungsimmanente Charakter der Vorlesung mit Übung in Form von Teilprüfungen zutage tritt.

4. Konversatorium (KV)

a) Inhalt

Im Konversatorium werden aktuelle Fragestellungen der Methodik und des wissenschaftlichen Usus vorgestellt und gemeinsam diskutiert.

b) Didaktik

Der LV-Leiter bzw. die LV-Leiterin vermittelt grundlegendes Wissen, das im Diskurs erarbeitet und mittels Übungen fundiert wird.

c) Anwesenheitspflicht

Prüfungsimmanent. Bei Konservatorien besteht Anwesenheitspflicht (mindestens 80% der LV-Zeit).

d) Prüfung / Zeugnis

Wie bei Vorlesungen, wobei der prüfungsimmanente Charakter des Konservatoriums in Form von Referaten, Diskussionsbeiträgen und kleinen schriftlichen Übungen zutage tritt.

5. Tutorium im Wissenschaftlichen Doktoratsstudium (TT)

a) Inhalt

Im Tutorium im Wissenschaftlichen Doktoratsstudium werden Wege zur Problemlösung bei Recherche zur und Abfassung der Dissertation aufgezeigt und anhand aktueller Beispiele besprochen.

b) Didaktik

Der LV-Leiter bzw. die LV-Leiterin steht den Doktoranden und Doktorandinnen mit Ratschlägen zur Seite.

c) Anwesenheitspflicht

Prüfungsimmanent. Bei Tutorien besteht Anwesenheitspflicht (mindestens 80% der LV-Zeit).

d) Prüfung / Zeugnis

Wie bei Vorlesungen, wobei Eindrücke des Lehrveranstaltungsleiters / der Lehrveranstaltungsleiterin aus der Begleitung des Arbeitsfortschrittes für die Notengebung maßgeblich sind.

6. Seminar (SE)

a) Inhalt

Das Seminar dient einerseits der Vertiefung von Kenntnissen in Teilbereichen eines Faches, andererseits der Erweiterung und kreativen Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken. Fachimmanent relevante Themenstellungen werden durch die eigenständige Recherche, Lektüre und reflektierte Aufbereitung (Referate, Diskussionen, schriftliche SE-Arbeiten bzw. adäquate Projektkonzeptionen wie Ausstellungsgestaltung u.ä.) reflektiert.

b) Didaktik

Ein Seminar vermittelt vom LV-Leiter / von der LV-Leiterin aufbereitete Kenntnisse zu Inhalten und Methoden eines Faches. Zudem werden aktive Beiträge der LV-TeilnehmerInnen erwartet (insbes. Referate, Diskussionsbeiträge und schriftliche SE-Arbeiten). Diese Beiträge erfahren neben der Benotung differenzierte Bewertungen und Optimierungsvorschläge seitens des LV-Leiters / der LV-Leiterin.

c) Anwesenheitspflicht

Prüfungsimmanent. Bei Seminaren besteht Anwesenheitspflicht (mindestens 80% der LV-Zeit).

d) Prüfung / Zeugnis

Wie bei Vorlesungen, wobei der prüfungsimmanente Charakter des Seminars in Form von Teilprüfungen (insbes. Referate, Diskussionsbeiträge und schriftliche SE-Arbeit im empfohlenen Ausmaß von 15–20 Seiten exkl. Abbildungen, 1½-zeilig, 12pt-Schrift) zu Tage tritt.

(2) Modul 2 = Rigorosum B (Fachprüfung)

1. Zielsetzung, Inhalt und Dauer der Prüfungsteile

Das kommissionelle Rigorosum B (Fachprüfung) dient dem Nachweis der für die Erstellung der Dissertationsschrift unabdingbaren fachlichen Kompetenzen. Seine Gesamtdauer beträgt max. 60 Minuten.

Das Rigorosum B hat folgende Zielsetzungen und Inhalte:

- a) Nachweis von für die Ausarbeitung der Dissertation unabdingbaren Vorkenntnissen, **z.B. Kenntnis ausgewählter Fachliteratur, Beherrschung von speziellen Methoden oder Sprachkenntnissen (dies geschieht durch die Vereinbarung einschlägiger fremdsprachlicher Literatur zur Vorbereitung des Rigorosums B)**; Umfang und Inhalt der Vorkenntnisse werden mit einem fachlich in Frage kommenden Mitglied des Prüfungssenates bzw. im Falle des Betreuerteams mit beiden vorgesehenen Betreuern / Betreuerinnen schriftlich vereinbart.
- b) Präsentation und Verteidigung des detaillierten schriftlichen Dissertationskonzeptes (d.h. eines Exposé mit folgenden Inhalten: wissenschaftliche Fragestellung und deren fachlicher Kontext, kritischer Literaturbericht, Methodenbeschreibung, Erläuterung des geplanten Aufbaus, Zeitplan), das von einem als Betreuer oder Betreuerin zugelassenen Mitglied des Lehrkörpers für die geplante Dissertation angenommen ist.

2. Prüfungssenat

Der Prüfungssenat besteht aus drei Personen, die über eine wissenschaftliche *venia docendi* verfügen. Der Betreuer / die Betreuerin bzw. das Betreuerteam hat dem Prüfungssenat, außer im Falle längerfristiger Erkrankung oder Freistellung, anzugehören.

3. Anmeldung

- a) Der Doktorand / die Doktorandin ist gemäß **§ 26 (4) StB Moz 2012** berechtigt, sich innerhalb der von dem Studiendirektor / der Studiendirektorin festgesetzten Anmeldefrist zum Rigorosum B anzumelden. Der Studiendirektor / die Studiendirektorin hat der Anmeldung zu entsprechen, wenn der Doktorand / die Doktorandin folgende vorauszusetzende Lehrveranstaltungen positiv absolviert hat:
 - SE Grundlagen zur Erstellung eines Dissertationskonzeptes (2 SWS)
 - VU Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (facheinschlägiges Zeugnis aus dem Grundstudium wird angerechnet) (2 SWS)

- b) Mit der Anmeldung zum Rigorosum B ist das Formular „Vereinbarung: Nachweis von Vorkenntnissen im Rigorosum B und spezielle Lehrveranstaltungen“ einzureichen.
- c) Der Doktorand / die Doktorandin ist gemäß § 18 (2) StB Moz 2012 berechtigt, bei der Anmeldung Wünsche zu dem Termin der Prüfung und den Personen der Prüfer gemäß § 59 (1) 13 UG 2002 bekannt zu geben.
- d) Die Zusammensetzung des Prüfungssenates sowie der Prüfungstermin sind gemäß § 18 (4) StB Moz 2012 spätestens drei Wochen vor Abhaltung der Prüfung universitätsöffentlich bekannt zu machen. Die Vertretung einer verhinderten Prüferin / eines verhinderten Prüfers ist mit Zustimmung des Studiendirektors / der Studiendirektorin zulässig und dem Doktoranden / der Doktorandin spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfung mündlich mitzuteilen. Auf Wunsch des Doktoranden / der Doktorandin kann in diesem Fall die Prüfung verschoben werden.
- e) Ergibt sich nach erfolgreicher Absolvierung des Rigorosums B (Fachprüfung) die Notwendigkeit eines Themenwechsels, so ist vom Doktoranden / der Doktorandin beim Studiendirektor / der Studiendirektorin ein erneuter Antrag auf Zulassung zu Modul 2 = Rigorosum B zu stellen und dieser Schritt zu begründen. Wird dem Antrag stattgegeben, ist ein Rigorosum B entsprechend dem geänderten Thema zu absolvieren. Mit der erfolgreichen Absolvierung dieses Rigorosum B ist der Themenwechsel vollzogen.

4. Beurteilung

- a) Unmittelbar nach Abschluss des Rigorosums B tritt der Prüfungssenat in eine nichtöffentliche Diskussion über die Note für das Rigorosum B ein. Daraufhin gibt jedes Mitglied des Prüfungssenates gemäß § 73 (1) und (2) UG 2002 seinen Vorschlag für eine der Noten Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), Nicht genügend (5) bekannt. Die schlussendlich festzulegende Note für das Rigorosum B entspricht dem arithmetischen Mittel, wobei das Resultat bei einem Wert von x.01 bis x.50 abgerundet, ansonsten aber aufgerundet wird.
- b) Das Rigorosum B gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsteile positiv beurteilt wurden. Gemäß § 21 (3) StB Moz 2012 ist das Rigorosum B zu wiederholen, wenn mehr als ein Prüfungsteil negativ beurteilt wurde. Sonst beschränkt sich die Wiederholung auf den negativ beurteilten Prüfungsteil.
- c) Die Note des Rigorosums B ist dem Doktoranden / der Doktorandin unverzüglich mitzuteilen.

- d) Im Fall des Nichtbestehens des Rigorosums B kann dieses gemäß § 77 (2) UG 2002 dreimal wiederholt werden. Wird das Rigorosum B bei der dritten Wiederholung nicht bestanden, so gilt das Doktoratsstudium als erfolglos beendet.
- e) Über den Verlauf aller Prüfungsteile des Rigorosums B und gegebenenfalls dessen Wiederholung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Bricht der Doktorand / die Doktorandin das Rigorosum B ab, wird es negativ beurteilt. Gemäß § 15 (6) StB Moz 2012 entscheidet der Studiendirektor / die Studiendirektorin auf Antrag binnen zwei Wochen, ob ein wichtiger Grund für den Abbruch vorlag und infolgedessen eine Wiederholung zulässig ist.

(3) Modul 3 = Präsentation beim Forum für Doktoranden und Doktorandinnen

Das Forum für Doktoranden und Doktorandinnen dient der Präsentation eines abgeschlossenen Kapitels der Dissertation (mindestens 12.000 Wörter) in einem größeren Rahmen. Der Text der Präsentation ist mindestens sechs Wochen vor dem ausgeschriebenen Termin des Forums für Doktoranden und Doktorandinnen im Studien- und Prüfungsmanagement einzureichen. Die Präsentation wird von sämtlichen im Forum anwesenden an der Universität Mozarteum Salzburg zur Betreuung von Dissertationen im betreffenden Fach berechtigten Lehrenden sowie – nach Möglichkeit – weiteren betreuungsberechtigten Kollegen und Kolleginnen im Fach abgenommen, kommentiert und mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die erfolgreiche Präsentation im Rahmen eines Forums für Doktoranden und Doktorandinnen ist zusammen mit dem Einreichen der Dissertation (Modul 4 = Rigorosum C) Voraussetzung für die Anmeldung zur kommissionellen mündlichen Gesamtprüfung (Modul 5 = Rigorosum D).

(4) Modul 4 = Rigorosum C (Dissertation)

1. Gemäß § 51 (2) 13 UG 2002 dient die Dissertation dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen.
2. Der Dissertation liegen eine ausformulierte, im Rahmen der schriftlich abzufassenden Dissertation bewältigbare Fragestellung sowie eine dem Thema angemessene, explizit begründete Methodenwahl zugrunde.
3. Thema und Betreuung sind mit den betreuungsberechtigten Lehrenden im Hinblick auf deren Kompetenzen und Kapazitäten in Einzelgesprächen abzuklären.
4. Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen.

5. Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung von Geld- oder Sachmitteln ist dies gemäß § 23 (1) StB Moz 2012 nur zulässig, wenn der Leiter / die Leiterin der zuständigen akademischen Organisationseinheit über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt hat.
6. Richtlinien über Art und Umfang der Dissertationen werden durch die zuständige Curricularkommission festgelegt und auf der Homepage des Wissenschaftlichen Doktoratsstudiums veröffentlicht.
7. Anmeldung zur Begutachtung
- a) Die Anmeldung zur Begutachtung erfolgt mit der Einreichung der Dissertation im Studien- und Prüfungsmanagement.
- b) Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:
- vier mit hartem Einband versehene, gebundene Exemplare der Dissertation
 - zwei CD-ROMs mit der PDF-Datei der Dissertation
 - ein Abstract von ca. 15 Zeilen in deutscher und englischer Sprache zur Veröffentlichung auf der Homepage der Universität Mozarteum Salzburg
 - die ehrenwörtliche Erklärung samt Zustimmung des Autors / der Autorin der Dissertation zur elektronischen Prüfung durch eine Plagiatserkennungs-Software (Einverständniserklärung neu, Formular zum Download auf der Homepage des Wissenschaftlichen Doktoratsstudiums)
 - gegebenenfalls begründete Vorschläge zur Bestellung des Zweitgutachters / der Zweitgutachterin, sofern dieser/diese auf Wunsch des Dissertanten / der Dissertantin bei der Gutachterbestellung (nicht) berücksichtigt werden sollen.
8. Zur Begutachtung der Dissertation holt der Studiendirektor / die Studiendirektorin von fachlich qualifizierten Personen zwei schriftliche Gutachten ein, davon genau eines von einem Mitglied der Universität Mozarteum Salzburg. Gemäß § 26 (45) StB Moz 2012 hat jeder Gutachter / jede Gutachterin das Dissertationsfach oder ein dem Dissertationsfach nahes Fach zu vertreten.
- Wurde ein Betreuersteam nominiert, das aus zwei Lehrenden der Universität Mozarteum besteht, hat nur der erstgenannte Betreuer / die erstgenannte Betreuerin ein Gutachten zu

verfassen. Das Zweitgutachten ist von einem unabhängigen externen Gutachter / einer unabhängigen externen Gutachterin einzuholen.

9. Als Erstgutachter/Erstgutachterin wird diejenige Person bzw. eine Person des Betreuerteams bestellt, die für die Betreuung der Dissertation zugewiesen ist. Steht diese Person bzw. eine Person des Betreuerteams aus wichtigen Gründen nicht zur Verfügung, so bestellt der Studiendirektor / die Studiendirektorin einen Ersatzgutachter / eine Ersatzgutachterin. Als externen Zweitgutachter / externe Zweitgutachterin bestellt der Studiendirektor / die Studiendirektorin einen Inhaber / eine Inhaberin einer dem dem Thema der Dissertation entsprechenden *venia docendi*.
10. Die Gutachten entstehen unabhängig von einander gemäß **§ 26 (5) StB Moz 2012** innerhalb von längstens 4 Monaten.
11. Die Gutachter/Gutachterinnen gelangen innerhalb ihrer schriftlich abgefassten, differenziert zu begründenden Beurteilung zu einer Benotung gemäß § 73 (1) UG 2002. Für die Benotung stehen den Gutachtern/Gutachterinnen die folgenden Noten zur Auswahl: Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), Nicht genügend (5).
12. Enthält eines der beiden Gutachten die Benotung Nicht genügend (5), während das andere Gutachten eine andere Note enthält, so bestellt der Studiendirektor / die Studiendirektorin ein entscheidendes Drittgutachten. Das Drittgutachten ist gemäß **§ 26 (6) StB Moz 2012** innerhalb von längstens 2 Monaten zu erstellen.
13. Ist eines der Gutachten bzw. sind beide Gutachten unzureichend, so ist umgehend eine Überarbeitung anzuregen oder es ist ein bzw. es sind zwei Ersatzgutachten einzuholen.
14. Gemäß **§ 26 (8) StB Moz 2012** ist bei negativer Beurteilung der Dissertation ein neuerliches Einreichen derselben Dissertation an der Universität Mozarteum Salzburg unzulässig.
15. Die auf den Gutachten basierende, mithilfe des arithmetischen Mittels zu eruiende Benotung ist dem Doktoranden / der Doktorandin unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Gutachten mit einer positiven Beurteilung sind dem Doktoranden / der Doktorandin spätestens vier Wochen nach dem Eintreffen einsichtig zu machen.

(5) Modul 5 = Rigorosum D

1. Zielsetzung, Inhalt und Dauer der Prüfungsteile

- a) Defensio dissertationis: Hierbei verteidigt der Doktorand / die Doktorandin in einem max. 30-minütigen Vortrag die Dissertation. Dieser / diese erhält **so** die Gelegenheit die Gutachten zu kommentieren. Daran schließt sich eine max. 30-minütige Diskussion zwischen dem Doktoranden / der Doktorandin und dem Prüfungssenat über die Dissertation bzw. die Defensio dissertationis an.
- b) Nachweis von Kenntnissen zweier Teilgebiete des gemäß § 3 (1) gewählten Dissertationsfaches bzw. im Falle des Betreuerenteams je eines Teilgebiets aus dem Fach der Dissertation sowie dem vom Mitbetreuer / von der Mitbetreuerin vertretenen Fach. Eines dieser Teilgebiete kann einen engeren inhaltlichen Bezug zum Dissertationsthema aufweisen. Die Festlegung der zwei Teilgebiete erfolgt mit schriftlicher Zustimmung zweier Mitglieder des Prüfungssenates. Dieser Prüfungsteil findet unmittelbar im Anschluss an die Defensio dissertationis statt. Die Prüfungszeit für die Prüfung über zwei Teilgebiete beträgt insgesamt max. 60 Minuten.

2. Prüfungssenat

Der Prüfungssenat besteht aus drei Personen, die über eine wissenschaftliche *venia docendi* verfügen. Der Betreuer / die Betreuerin bzw. das Betreuerenteam hat dem Prüfungssenat, außer im Falle längerfristiger Erkrankung oder Freistellung, anzugehören. Der externe Gutachter / die externe Gutachterin sollte diesem Prüfungssenat nach Möglichkeit angehören.

3. Anmeldung

- a) Der Doktorand / die Doktorandin ist gemäß **§ 18 (1) StB Moz 2012** berechtigt, sich nach der positiven Beurteilung seiner/ihrer Dissertation innerhalb der von dem Studiendirektor / der Studiendirektorin festgesetzten Anmeldefrist **zum Rigorosum D** anzumelden. Der Studiendirektor / die Studiendirektorin hat der Anmeldung zu entsprechen, wenn der Doktorand / die Doktorandin die Studienleistungen § 5 (2) 1 **und § 5 (2) 2 [1–4]** erbracht hat, **sowie den Vorsitzenden / die Vorsitzende der Curricularkommission für das Wissenschaftliche Doktoratsstudium über die Anmeldung zu informieren.**
- b) Der Doktorand / die Doktorandin ist gemäß **§ 18 (2) StB Moz 2012** berechtigt, bei der Anmeldung Wünsche zu dem Termin der Prüfung und den Personen des Prüfungssenates gemäß § 59 (1) 13 UG 2002 bekannt zu geben.

- c) Die Zusammensetzung des Prüfungssenates sowie der Prüfungstermin sind gemäß § 18 (4) StB Moz 2012 spätestens drei Wochen vor Abhaltung der Prüfung universitätsöffentlich bekannt zu machen. Die Vertretung eines verhinderten Mitgliedes des Prüfungssenates ist mit Zustimmung des Studiendirektors / der Studiendirektorin zulässig und dem Doktoranden / der Doktorandin spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfung mündlich mitzuteilen. Auf Wunsch des Doktoranden / der Doktorandin kann in diesem Fall die Prüfung verschoben werden.
- d) Das Rigorosum D ist in deutscher Sprache abzuhalten, auch dann, wenn die Dissertation in englischer Sprache verfasst wurde.

4. Beurteilung

- a) Unmittelbar nach Abschluss des Rigorosums D tritt der Prüfungssenat in eine nichtöffentliche Diskussion über die Gesamtnote ein. Daraufhin gibt jedes Mitglied des Prüfungssenates gemäß § 73 UG 2002 seinen Vorschlag für eine der Noten Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), Nicht genügend (5) bekannt. Die schlussendlich festzulegende Gesamtnote für das Rigorosum D entspricht dem arithmetischen Mittel, wobei das Resultat bei einem Wert von x.01 bis x.50 abgerundet, ansonsten aufgerundet wird. Diese Gesamtnote wird nach dem Modus: Mit Auszeichnung (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4) bzw. Nicht bestanden (5) vergeben.
- b) Das Rigorosum D gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsteile gem. § 8 (5) 1 positiv beurteilt wurden. Gemäß § 21 (3) StB Moz 2012 ist das Rigorosum D zu wiederholen, wenn mehr als ein Prüfungsteil negativ beurteilt wurde. Sonst beschränkt sich die Wiederholung auf den negativ beurteilten Prüfungsteil.
- c) Bei Bestehen des Rigorosums D ist dem Doktoranden / der Doktorandin die Gesamtnote unverzüglich mitzuteilen.
- d) Im Fall des Nichtbestehens des Rigorosums D kann dieses gemäß § 77 (2) UG 2002 dreimal wiederholt werden (vgl. § 21 [1] StB Moz 2012). Wird das Rigorosum D bei der dritten Wiederholung nicht bestanden, so gilt das Doktoratsstudium als erfolglos beendet.
- e) Über den Verlauf des Rigorosums D und gegebenenfalls dessen Wiederholung ist ein Ergebnisprotokoll zu allen Prüfungsteilen zu führen. Bricht der Doktorand / die Doktorandin die Prüfung gemäß § 15 (6) StB Moz 2012 aus wichtigen Gründen ab, so kann das Rigorosum D von dem Studiendirektor / der Studiendirektorin für nicht bestanden erklärt werden.

§ 9 Verleihung des akademischen Grades

Innerhalb von 4 Wochen nach erfolgreichem Abschluss des Doktoratsstudiums wird der Bescheid über Verleihung des akademischen Grades *Doctor of Philosophy (PhD)* ausgestellt. Nach Übernahme des Bescheides kann sich **der Absolvent / die Absolventin** zu einer der nächsten akademischen Feiern anmelden. Dort wird eine Urkunde, die die Verleihung des akademischen Grades bestätigt, überreicht.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit 1. 10. 2015 in Kraft.

§ 11 Übergangsbestimmungen

- (1) Das vorliegende Curriculum ist ab Inkrafttreten auf alle Studierenden anzuwenden.
- (2) Ein Übertritt vom „Studium für das Doktorat der Philosophie“ (Mitteilungsblatt Universität Mozarteum Salzburg vom 30. 6. 2003) in das Curriculum „Wissenschaftliches Doktoratsstudium“ ist mittels einer Erklärung an den Studiendirektor / die Studiendirektorin bis zum 30. 11. 2017 möglich.
- (3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums für das Wissenschaftliche Doktoratsstudium an der Universität Mozarteum Salzburg gemäß Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg, 36. Stück vom 14. 6. 2010 bzw. 25. Stück vom 24. 5. 2012 gemeldet sind, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30. 11. 2018 abzuschließen.

Verzeichnis der Abkürzungen

KV	Konversatorium
LV	Lehrveranstaltung(s-)

SE	Seminar
StB Moz 2012	„Studienrechtliche Bestimmungen“ der Universität Mozarteum Salzburg, Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg, 38. Stück vom 4. 7. 2012
SSt	Semesterstunde(n)
TT	Tutorium
U	Übung
UG 2002	Universitätsgesetz 2002 idF der Novelle 2009
VO	Vorlesung
VU	Vorlesung mit Übung